

- Anzeige -



Das „häusliche“ Arbeitszimmer – eine unendliche Geschichte...

Wie Sie sicherlich der Tagespresse entnommen haben, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die seit 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (teilweise) verfassungswidrig ist.

Dem Gesetzgeber ist es also wiederholt nicht gelungen eine grundgesetzkonforme Beschneidung der Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu regeln. Er ist nunmehr verpflichtet worden, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend zum 01.01.2007 zu beseitigen. Es zeichnet sich eine Gesetzesänderung ab, von der alle Steuerzahler profitieren werden, deren Einkommensteuerbescheide noch nicht endgültig und daher verfahrensrechtlich noch „offen“ sind:

Danach sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einschließlich der Kosten für deren Ausstattung als Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar in voller Höhe, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (wie bisher) bis zu 1.250 €, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (entspricht der Gesetzeslage bis 2006). Davon dürften wieder Berufsgruppen wie etwa Außendienstmitarbeiter, Handelsvertreter, Versicherungsmakler oder Lehrer profitieren.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Bis dahin werden die Finanzämter die Einkommensteuerbescheide – wie bisher – vorläufig erlassen oder auf Antrag die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer anerkennen, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Grundsätzlich nicht betroffen vom Abzugsverbot oder den Abzugsbeschränkungen, in welchem Umfang auch immer, sind z.B. die nicht zur Ausstattung des Arbeitszimmers gehörenden Arbeitsmittel

(Schreibtisch, Bücherregal, oder PC) Aufwendungen für das außerhäusliche Büro, gemietete Büros oder Kosten für Betriebs-, Lager- oder Ausstellungsräume. Inwieweit ihre persönlichen Einkommensteuerbescheide zu diesem Sachverhalt noch verfahrensrechtlich „offen“ und damit änderbar sind bedarf sicherlich der Unterstützung durch ihren steuerlichen Berater, da insoweit verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden sind.

Steuerberater Thilo Voß
(www.steuerberatungskanzlei.tv)

Radfahrprüfung an der GS Brockhagen



Neununddreißig Schüler und Schülerinnen der vierten Klassen legten im September die Radfahrprüfung unter den prüfenden Augen von Peter Stockhecke von der Kreispolizei Gütersloh und den Helfern an den Streckenposten ab. Peter Stockhecke bestätigte 34 Kindern, dass sie einen sicheren Eindruck gemacht haben, 4 Kinder

müssen noch ein bisschen üben. Eine Urkunde bekam Finn Scheuing, weil er eine in Theorie und Praxis fehlerfreie Radfahrprüfung abgelegt hatte. Peter Stockhecke wies die Kinder nochmals darauf hin, dass sie „nie ohne Helm“ Rad fahren sollen. Der Förderverein belohnte die Kinder mit reflektierenden Klackbändern.

KFZ-TECHNIK RUMMEL FREIE WERKSTATT

Eisenstr. 11a
33648 Bielefeld
0521 9467246



LICHT BEST
www.licht-best.de

10-jähriges Bestehen im Oktober 2010
dann 10% auf alle Ersatzteile

Reparatur aller Fabrikate

Unfallinstandsetzung

Bremsen-Service

Klima-Service

Reifen-Service

HU / AU

Ihr Partner in Sachen Elektrotechnik

Elektroinstallation – Elektrofachgeschäft – Küchenstudio

- Neubauinstallation**
- Energiesparkonzepte**
- Photovoltaik**
- Industrieanstallation**
- Sicherheitsbeleuchtung**
- EDV Netzwerktechnik**
- Gewerbeinstallation**
- Beleuchtungstechnik**
- Fachgeschäft**
- Altbausanierung**
- Brandmeldetechnik**
- Küchenstudio**
- Sprechanlagen**
- Alarmanlagen**
- Ihr Computerpartner**



Elektro Sötebier

www.elektro-soetebier.de

Patthorster Str. 1 - 33803 Steinhagen - Tel.: 0 52 04 / 8 70 48-0 · Fax 0 52 04 / 8 70 48-7